

Einführung einer Frist für das Einbringen von Anträgen

Aktuell ist es möglich, Anträge für die HV-Sitzungen noch zu Beginn der Sitzung einzubringen. Damit allen Mandatar:innen ausreichend Zeit zur Verfügung steht, Anträge zu bewerten, sollen Anträge in Zukunft mit einer gewissen Vorlaufzeit eingebracht werden müssen.

Um eine sachliche und faire Diskussion von Anträgen zu gewährleisten möge die HV der FHWN folgende Änderungen der Satzung beschließen:

1. § 9 Anträge

(1) Anträge – mit Ausnahme der Bestimmungen von Abs. 4 und der Anträge gem. Abs. 2lit. c – sind am Ende des Tagesordnungspunktes, zu dem sie eingereicht wurden, zu behandeln, sofern nicht ein Beschluss auf Vertagung gefasst wird. Sämtliche Anträge sind vor ihrer Abstimmung, **72 Stunden vor Beginn der Sitzung**, in schriftlicher Form oder elektronisch per E-Mail einzubringen **und an alle Mandatar:innen zu übermitteln.**